



# Wasserkooperation Höxter

## Hinweise zur GAP 2023

**Aktuelle Änderungen zur GAP 2023:** Das BMEL hat im Eilverfahren einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorgelegt. Der Entwurf enthält wichtige Änderungen bzgl. des Aussetzens der sogenannten Konditionalitätenbrache. Grundsätzlich wird an der Verpflichtung festgehalten, dass 4 % der Ackerfläche aus der Produktion genommen werden müssen. Auf diesen Flächen können im Jahr 2023 Kulturen für die menschliche Ernährung angebaut werden (Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen), **aber nur**, wenn keine Altbrachen umgebrochen worden sind. Unter Altbrachen fallen Flächen, die 2021 **und** 2022 stillgelegt waren. Darunter fallen im aktuellen Entwurf sowohl alle ÖVF- und freiwillige Brachen und derzeit alle Bracheflächen der Agrarumweltmaßnahmen.

**Wir empfehlen daher, bis auf Weiteres bestehende AUM- und ÖVF-Flächen nicht zu brechen!**

Der Verordnungsentwurf muss noch zwischen dem BMEL und den Ländern abgestimmt werden.

**Dringende Empfehlung zur Teilnahme an einer der beiden Online-Veranstaltungen!**

## Heute: Herbstsaat 2022 inkl. Infos zur GAP 2023

Die diesjährigen **regionalen Ackerbautage in den einzelnen Kreisen in OWL** werden aufgrund der guten Erfahrungen des letzten Jahres als gemeinsame Online-Veranstaltung durchgeführt.

**Montag, 29. August 2022**  
**19:00 bis ca. 21:00 Uhr**

**Microsoft Teams-Besprechung**  
Nehmen Sie auf dem Computer oder in der mobilen App teil  
**Hier klicken, um an der Besprechung teilzunehmen**

Besprechungs-ID: 334 266 205 289

Kenncode: N63Zuy

[Teams herunterladen](#) | [Im Web beitreten](#)

## Morgen: Infotagung GAP 2023 ♦ Was hat sich geändert?

**Dienstag, 30. August 2022**  
**19:00 Uhr**

**Microsoft Teams-Besprechung**  
Nehmen Sie auf dem Computer oder in der mobilen App teil  
**Hier klicken, um an der Besprechung teilzunehmen**

Besprechungs-ID: 385 143 182 335

Kenncode: 2PT7FK

[Teams herunterladen](#) | [Im Web beitreten](#)

Oder rufen Sie an (nur Audio)

[+49 69 667781601,310763396#](tel:+4969667781601,310763396) Germany, Frankfurt am Main

Telefonkonferenz-ID: 310 763 396#

[Lokale Nummer suchen](#) | [PIN zurücksetzen](#)

## Nachsaat, Schröpfschnitt und Düngung von Grünland im Herbst

Bedingt durch die länger anhaltende Trockenheit der letzten Wochen und Monate ist es im Grünland zu Schäden an der Grasnarbe gekommen. Neben dem Wachstumsstillstand sind auch viele Pflanzen einer intakten Grasnarbe vertrocknet und abgestorben. Die Wetteraussichten für die kommenden Tage verstärken die schlechte Situation noch. Eine Nachsaat zur Reparatur und Verbesserung ist an vielen Stellen unerlässlich. Viele Betriebe machen als Standardmaßnahme im Frühjahr unter Einsatz eines Striegels sowie im Herbst eine aktive Nachsaat. Diese Maßnahme kann aufgrund der aktuellen Situation im Herbst 2022 und Frühjahr 2023 für jede Fläche empfohlen werden.

Grünland- und Futterbaubestände, die seit längerem unter Trockenstress leiden und kaum Blätter, sondern nur Blütenstände gebildet haben, sollten vor erwarteten nennenswerten Niederschlägen nur gemäht und nicht geerntet werden. Der Schröpfschnitt vor dem Niederschlag fördert den Wiederaustrieb und das vegetative Blattwachstum.

Eine Stickstoffdüngung zu Grünlandflächen im Herbst 2022 ist nicht mehr sinnvoll. Oftmals wurde ein vollwertiger Grasschnitt eingefahren und für weitere Schritte aufgedüngt. Somit wurden dem Boden die Nährstoffe nicht entzogen und es besteht kein weiterer Düngbedarf in diesem Herbst.

Eine mögliche organische Düngung in den folgenden Wochen ist mit der DÜV 2020 neu geordnet und eingeschränkt worden. Vor allem die nitratbelasteten Flächen („rote Gebiete“) sind hier zu nennen. Der Anteil der ausgewiesenen nitratbelasteten Gebiete ist die Kriterien bei der Berechnung zwar relativ gering, aber dennoch vorhanden.

### Welche Kriterien nach DüV 2020 gelten für Grünland?

auf nicht nitratbelasteten Flächen	auf nitratbelasteten („roten“) Flächen
<p><b>Düngung aktuell mit dem realistischen Ziel der Beerntung eines weiteren Schnittes:</b></p>	<p><b>Düngung aktuell mit dem realistischen Ziel der Beerntung eines weiteren Schnittes:</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Höhe der Düngung wird über die durchzuführende DBE 2022 ermittelt</li> <li>⇒ Ab dem 01.09. max. 80 kg Gesamt-N/ha</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Höhe der Düngung wird über die durchzuführende DBE ermittelt (Abzug 20 %)</li> <li>⇒ Ab dem 01.09. max. 60 kg Gesamt-N/ha</li> </ul>
<p><b>Düngung in den kommenden Wochen nach dem letzten Schnitt (<u>ohne</u> weitere Beerntung):</b></p>	<p><b>Düngung in den kommenden Wochen nach dem letzten Schnitt (<u>ohne</u> weitere Beerntung):</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Höhe der Düngung ist über die durchzuführende DBE 2022 zu ermitteln</li> <li>⇒ Ab dem 01.09. max. 80 kg Gesamt-N/ha</li> <li>⇒ Anrechnung der ausgebrachten verfügbaren N-Mengen (NH<sub>4</sub>-N oder Mindestwirksamkeit) für die DBE 2023</li> <li>⇒ Empfohlene Düngungshöhe: 30/60er – Regelung (wie im Ackerbau)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Höhe der Düngung ist über die durchzuführende DBE 2022 zu ermitteln</li> <li>⇒ Ab dem 01.09. max. 60 kg Gesamt-N/ha</li> <li>⇒ Anrechnung der ausgebrachten verfügbaren N-Mengen (NH<sub>4</sub>-N oder Mindestwirksamkeit) für die DBE 2023</li> </ul>

auf <b>nicht nitratbelasteten</b> Flächen	auf <b>nitratbelasteten</b> („roten“) Flächen
<p><b>Sperrfrist</b></p> <p>⇒ Die Sperrfrist für die Aufbringung von Gülle/Gärrest beginnt am 01.11. und endet am 31.01.</p> <p>⇒ Die Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist (von Huf und Klautieren) beginnt am 01.12. und endet am 15.01.</p>	<p><b>Sperrfrist</b></p> <p>⇒ Die Sperrfrist für die Aufbringung von Gülle/Gärrest <b>beginnt am 01.10.</b> und endet am 31.01.</p> <p>⇒ Die Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist (von Huf und Klautieren) <b>beginnt am 01.11.</b> und endet <b>am 31.01.</b></p>

Grundsätzlich müssen im Folgejahr 10 % des organisch gedüngten  $N_{\text{gesamt}}$  bei der Düngung im Folgejahr über die zu erstellende DBE abgezogen werden.

### Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit haben sich in den oberirdischen Gewässern im Kreis Höxter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, -tiefe und -qualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus dem Gewässer mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

**Über eine Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreis Höxter wird die (wie oben beschriebene) Entnahme verboten. Die Allgemeinverfügung tritt aktuell in Kraft und endet mit Ablauf des 30. September 2022.**

**Ansprechpartner:** Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Team OWL | Wasserkooperation Höxter

Geschäftsführer Georg Gievers 05272 3701-226 0170 6329950 georg.gievers@lwk.nrw.de  
 Bernd Schulz 05272 3701-229 01520 2955119 bernd.schulz@lwk.nrw.de  
 Christian Schlothane 05272 3701-237 0173 1402170 christian.schlothane@lwk.nrw.de

E-Mail beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de | Web www.landwirtschaftskammer.de  
 App "NRW Agrar" | Facebook Landwirtschaftskammer NRW  
 Instagram @landwirtschaftskammer.nrw | YouTube Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)